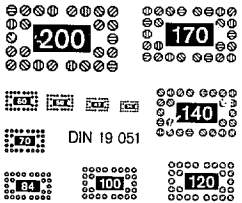

Unterstützungskasse des DGB e.V.

UNTERSTÜTZUNGS-RICHTLINIEN 1983

A 99 - 00183

Impressum:

Herausgeber: Unterstützungskasse des DGB e.V.
Postfach 10 10 26
40001 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4301 441

Druck: DGB-Hausdruckerei

Düsseldorf 7/94

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Unterstützungskasse des DGB e.V.

Postfach 101026
40001 Düsseldorf
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 4301 441
Telefax (0211) 4301 471

Unterstützungs-Richtlinien 1983

**Versorgungsordnung
für die Beschäftigten der Gewerkschaften,
des DGB und der gewerkschaftlichen
Einrichtungen, die ab 1983
eingestellt worden sind.**

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

A 99 - 00183

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Leistungen, Geltungsbereich	5
§ 2	Begünstigte	5
§ 3	Leistungsvoraussetzungen	7
§ 4	Bemessungsentgelt	7
§ 4 a	Teilzeitbeschäftigung	8
§ 5	Versorgungsfähige Zeiten	8
§ 5 a	Unterbrechung der Anmeldungszeit	9
§ 6	Berechnung der Unterstützung	9
§ 9	Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden	10
§ 10	Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit	10
§ 11	Altersunterstützung	11
§ 12	Gleichstellung nach Art. 119 EWG-Vertrag	11
§ 13	Witwenunterstützung/Witwerunterstützung	11
§ 14	Anrechnung von Einkommen	12
§ 15	Übergangsregelung für Hinterbliebene	12
§ 16	Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten	13
§ 17	Waisenunterstützung	13
§ 18	Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen	13
§ 20	Zusammentreffen von Leistungen	13
§ 21	Abfindung kleiner Unterstützungen	14
§ 22	Beginn und Ende der Unterstützung	14
§ 23	Mitwirkungspflichten	14
§ 24	Anpassung der Unterstützungen	15
§ 25	Inkrafttreten	15

Die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse des DGB e.V. hat am 11. Mai 1983 die Unterstützungs-Richtlinien 1983 beschlossen und sie am 4. Dezember 1985, am 19. Dezember 1990 und am 20. Mai 1994 geändert und ergänzt.

Die Unterstützungs-Richtlinien erhalten dadurch die folgende Fassung:

§ 1 Leistungen, Geltungsbereich

(1) Die Unterstützungskasse leistet nach den Bestimmungen der Vereinssatzung (§§ 2, 9) den Begünstigten ihrer Mitglieder Unterstützung wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersunterstützung sowie Unterstützung an Hinterbliebene.

(2) Die zu erbringenden Leistungen können geändert und gemindert werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Körperschaftsteuerfreiheit der Unterstützungskasse erforderlich ist.

(3) Diese Unterstützungs-Richtlinien gelten für Unterstützungsempfänger sowie Begünstigte, die ab 01.01.1983 bei einem Mitglied der Unterstützungskasse eingestellt werden (Unterstützungs-Richtlinien 1983).

§ 2 Begünstigte

(1) Begünstigte mit Aussicht auf Unterstützung sind die Beschäftigten der Kassenmitglieder, soweit sie bei der Unterstützungskasse angemeldet und nicht nach den Absätzen 2 und 3 ausgeschlossen sind.

(2) Keine Aussicht auf Unterstützung erhalten

1. Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis, soweit nicht eine Anmeldung nach Abs. 5 erfolgt,
2. geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV,
3. Ersatzschullehrer, die aufgrund öffentlichen Rechts oder Vertrages eine Anwartschaft auf beamtenmäßige Versorgung haben oder zur VBL gemeldet sind,
4. Beschäftigte, die bei der Anstellung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. Beschäftigte, die bei Aufnahme der Tätigkeit bei einem Mitglied bereits erwerbs- oder dienstunfähig sind,
6. Redakteure, auf deren Arbeitsverhältnis die Tarifverträge über die Altersversorgung für Redakteure Anwendung finden.
7. Abgeordnete, für Zeiten, in denen ihr Arbeitsverhältnis wegen Ausübung des Mandats ganz oder teilweise ruht, wenn die Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind.

(3) Mehrfachbeschäftigte erhalten Aussicht auf Unterstützung, soweit die bei den Kassenmitgliedern bestehenden Arbeitsverhältnisse zusammen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für ein volles Arbeitsverhältnis nicht überschreiten und soweit die Arbeitsentgelte zusammen nicht höher sind als das Arbeitsentgelt aus einem vollen Arbeitsverhältnis mit gleichartigen Tätigkeiten.

(4) Die Anmeldung bei der Unterstützungskasse erfolgt für die Dauer der Beschäftigung gegen Entgelt (versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, § 7 SGB IV). Die Anmeldung bleibt erhalten, solange dem Begünstigten Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung gezahlt wird oder Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung besteht.

(5) Die Anmeldung bei der Unterstützungskasse wird unterbrochen, wenn das Arbeitsverhältnis durch Vereinbarung zwischen Kassenmitglied und Begünstigten oder wegen Erziehungsurlaubs ruht. Die Zeit eines ruhenden Arbeitsverhältnisses nach Satz 1 ist nicht versorgungsfähig.

(6) Liegt das Ruhen eines Arbeitsverhältnisses im gewerkschaftspolitischen Interesse eines Kassenmitgliedes, kann der Kassenvorstand auf Antrag des Kassenmitgliedes beschließen, daß das Anmeldungsverhältnis erhalten bleibt oder eine andere Regelung treffen.

(7) Beschäftigte in einem befristeten Arbeitsverhältnis werden rückwirkend ab Beginn der Beschäftigung bei der Unterstützungskasse angemeldet, wenn sich ein unbefristetes Arbeitsverhältnis anschließt. Das gilt auch dann, wenn verschiedene Kassenmitglieder Arbeitgeber sind. Für eine rückwirkende Anmeldung ist das Kassenmitglied zuständig, bei dem die nachzumeldende Beschäftigung stattgefunden hat. Die Anmeldung mehrerer aufeinander folgender befristeter Arbeitsverhältnisse erfolgt nach näherer Bestimmung durch den Kassenvorstand.

Zur Anmeldung von befristeten Arbeitsverhältnissen hat der Kassenvorstand am 09.04.1991 gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 der Unterstützungs-Richtlinien 1983 folgendes Verfahren bestimmt:

1. Die Beschäftigung in einem befristeten Arbeitsverhältnis, dem kein weiteres Arbeitsverhältnis folgt, bleibt anmeldungsfrei.

2. Die Beschäftigung in weiteren aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverhältnissen bleibt anmeldungsfrei, solange die Beschäftigungszeit in den befristeten Arbeitsverhältnissen insgsamt zwei Jahre nicht überschreitet.

3. Befristete Arbeitsverhältnisse folgen aufeinander, wenn sie durch keinen Kalendermonat unterbrochen werden.

4. Wahlangestellte sind ab Beginn der Beschäftigung bei der Unterstützungskasse anzumelden.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

(1) Die Unterstützungskasse leistet Unterstützung, wenn ein Unterstützungsfall eingetreten, die Wartezeit erfüllt und das Arbeitsverhältnis beendet ist.

(2) Ein Unterstützungsfall tritt zu Beginn des Kalendermonats ein, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer der nachfolgend genannten Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind:

1. Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit nach der Anmeldung zur Unterstützungskasse eingetreten ist,
2. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit,
3. Regelaltersrente oder vorzeitige Altersrente als Vollrente,
4. Witwenrente, Witwerrente und Waisenrente.

(3) Als Unterstützungsfälle gelten auch Versorgungsfälle nach den Beamtengesetzen, die den Versicherungsfällen nach Abs. 2 entsprechen, wenn ein Begünstigter keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwarten hat. Soweit Unterstützungsleistungen nach diesen Richtlinien von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sind, stehen Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 4 Bemessungsentgelt

(1) Die versorgungsfähigen Teile des Arbeitsentgeltes im Bemessungszeitraum bilden das Bemessungsentgelt. Die letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt des Unterstützungsfalles bilden den Bemessungszeitraum. Das versorgungsfähige Arbeitsentgelt besteht aus den

1. monatlichen Gehältern oder Löhnen,
2. regelmäßigen Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld), die auf den Bemessungszeitraum entfallen,
3. Pauschalbeträgen für Kraftfahrer, Hausmeister und vergleichbare Beschäftigungsgruppen, die wie Löhne und Gehälter behandelt werden.

(2) Das Kassenmitglied bestimmt, ob und inwieweit weitere Zahlungen versorgungsfähig sind.

(3) Soweit versorgungsfähiges Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum wegen nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt worden ist, gilt es als gezahlt.

(4) Wird das Arbeitsentgelt innerhalb des Bemessungszeitraumes durch Einzelmaßnahmen erhöht oder gekürzt, wird dadurch das versorgungsfähige Arbeitsentgelt nicht erhöht oder gekürzt.

(5) Das Kassenmitglied kann für das Bemessungsentgelt eine Obergrenze festsetzen.

§ 4 a Teilzeitbeschäftigung

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung vermindert das Bemessungsentgelt, das aus einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung erzielt würde, in dem Verhältnis, in dem die geleistete Arbeitszeit zu der Arbeitszeit aus einer Vollzeitbeschäftigung während der gesamten Anmeldungszeit gestanden hat.

(2) Das Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung wird in einem Teilzeitfaktor mit vier Dezimalstellen bestimmt. Das fiktive Bemessungsentgelt aus einer Vollzeitbeschäftigung wird mit dem Teilzeitfaktor multipliziert. Das Ergebnis ist das für die Unterstützungsberechnung zu verwendende Bemessungsentgelt.

(3) Der Teilzeitfaktor wird von der Unterstützungskasse während der Anmeldungszeit, bezogen auf das Ende des letzten Geschäftsjahres, ermittelt und jährlich bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles aktualisiert. Dazu teilt das Kassenmitglied bei der Anmeldung eines Teilzeitarbeitsverhältnisses die individuelle wöchentliche Arbeitszeit und den Umfang der vollen wöchentlichen Arbeitszeit mit. Spätere Veränderungen der individuellen Arbeitszeit und der regelmäßigen vollen Arbeitszeit bei dem Kassenmitglied werden ebenfalls mitgeteilt.

§ 5 Versorgungsfähige Zeiten

(1) Die Anrechnungszeit besteht aus der Anmeldungszeit und der Zurechnungszeit.

(2) Die Anmeldungszeit ist die Zeit der Anmeldung bei der Unterstützungskasse bis zum Eintritt eines Unterstützungsfalles.

(3) Die Gesamtzeit ist die Zeit von der erstmaligen Anmeldung bei der Unterstützungskasse bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles.

(4) Die Zurechnungszeit ist die Zeit nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in vollen Jahren. Die Zurechnungszeit beträgt längstens 10 Jahre.

(5) Die Wartezeit kann nur durch eine Anmeldungszeit erfüllt werden. Die Wartezeit beträgt für Altersunterstützung 10 Jahre, für die anderen Unterstützungen 5 Jahre. Mit Anmeldungszeiten nach dem Eintritt von Erwerbsunfähigkeit und nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann keine Wartezeit mehr erfüllt werden.

(6) Eine Anmeldungszeit wird nur dann angerechnet, wenn sie gleichzeitig zu den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren der gesetzlichen Rentenversicherung zählt. Bei Beamten ist eine versorgungsfähige Zeit gleichgestellt. Bei Begünstigten, die bis zum 31.12.1967 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind, ersetzt die Anwartschaftszeit für eine befreiende Lebensversicherung die Versicherungszeit der gesetzlichen Rentenversicherung.

(7) Eine Anmeldungszeit nach Eintritt eines Unterstützungsfalles wird nicht angerechnet.

§ 5 a Unterbrechung der Anmeldungszeit

(1) Bei einer Unterbrechung der Anmeldungszeit wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit nach den Regelungen der Abs. 2 - 5 angerechnet.

(2) Anmeldungszeiten vor 1983 werden nach der Regelung des Abs. 5 angerechnet mit der Maßgabe, daß durch die Anrechnung von Anmeldungszeiten vor 1983 keine Gesamtversorgungszusage nach den Unterstützungs-Richtlinien 1988 entsteht. Für die Bewertung solcher Anrechnungszeiten gilt § 6 der Unterstützungs-Richtlinien 1983.

(3) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit durch gesetzlichen Erziehungsurlaub wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(4) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit durch den Bezug einer Versichertenrente wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit angerechnet.

(5) Bei Unterbrechung der Anmeldungszeit aus sonstigen Gründen wird die vor der Unterbrechung liegende Anmeldungszeit teilweise angerechnet. Anrechenbar ist der Teil der früheren Anmeldungszeit, der dem Verhältnis der Anmeldungszeiten zur Gesamtzeit von der ersten Anmeldung bis zum Eintritt des Unterstützungsfalles entspricht. Dabei werden Unterbrechungszeiten wegen Rentenbezuges und Erziehungsurlaubs wie Anmeldungszeiten gerechnet.

§ 6 Berechnung der Unterstützung

Die Unterstützung beträgt für jedes volle Jahr der Anrechnungszeit 0,8 v.H. des Bemessungsentgeltes.

§ 9 Unterstützung nach vorzeitigem Ausscheiden

(1) Scheidet ein Begünstigter vor Eintritt eines Unterstützungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Kassenmitglied aus oder wird er bei der Unterstützungskasse abgemeldet, so behält er eine Aussicht auf Unterstützung, sofern er zum Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Abmeldung mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder mindestens 10 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war oder
- mindestens 3 Jahre ohne Unterbrechung zur Unterstützungskasse angemeldet war und der Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens 12 Jahre zurückliegt.

(2) Die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft auf Unterstützung richtet sich nach § 6. Die letzten 12 Kalendermonate der Anmeldungszeit bilden den Bemessungszeitraum für das Bemessungsentgelt.

(3) Nach dem Ausscheiden des Begünstigten wird die unverfallbare Anwartschaft auf Unterstützung bescheinigt. Die Bescheinigung ist keine bindende Versorgungszusage.

(4) Die unverfallbare Anwartschaft auf Unterstützung wird gezahlt, wenn der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Im Falle von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit wird bei der unverfallbaren Anwartschaft keine Zurechnungszeit berücksichtigt.

§ 10 Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Unterstützung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erhält nach Eintritt eines Unterstützungsfalles der Begünstigte, der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.

(3) Beschäftigungszeiten nach Eintritt von Erwerbsunfähigkeit dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen.

§ 11 Altersunterstützung

(1) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles der Begünstigte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat und Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

(2) Altersunterstützung erhält nach Eintritt des Unterstützungsfalles vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, der Begünstigte, der vorzeitige Altersrente als Vollrente bezieht.

(3) Die Wartezeit beträgt 10 Jahre.

(4) Beschäftigungszeiten nach dem 65. Lebensjahr dienen nicht mehr der Erfüllung der Wartezeit und können auch das Bemessungsentgelt und die Anrechnungszeit nicht erhöhen.

§ 12 Gleichstellung nach Art. 119 EWG-Vertrag

Kann ein männlicher Begünstigter eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur erhalten, wenn er mindestens 1 Jahr arbeitslos war und endet deshalb das Arbeitsverhältnis vorzeitig, frühestens ab Vollendung des 58. Lebensjahres, wird für eine unverfallbare Anwartschaft nach § 9 das Bemessungsentgelt aus dem Arbeitsentgelt ermittelt, das bei weiterer Beschäftigung bis zum Unterstützungsfall gezahlt worden wäre.

§ 13 Witwenunterstützung/Witwerunterstützung

(1) Nach dem Tode des Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhält seine Witwe Witwenunterstützung.

(2) Nach dem Tode der Begünstigten oder Unterstützungsempfängerin erhält ihr Witwer Witwerunterstützung.

(3) Die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten beträgt 60 v.H. der Unterstützung, die dem oder der Verstorbenen zuletzt zustand. Wurde vor dem Tode keine Unterstützung gezahlt, so beträgt die Unterstützung an den hinterbliebenen Ehegatten 60 v.H. der Unterstützung, die im Falle des Eintritts von Erwerbsunfähigkeit zur Zeit des Todes nach Erfüllung der Wartezeit gezahlt worden wäre.

(4) Der hinterbliebene Ehegatte erhält keine Unterstützung, wenn die Ehe erst nach Beginn der Altersunterstützung des oder der Verstorbenen geschlossen wurde.

(5) Bestand die Ehe mit dem oder der Verstorbenen nicht mindestens 10 Jahre und sind keine Kinder aus ihr hervorgegangen, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine Unterstützung, die für jedes Jahr, um das er mehr als 20 Jahre jünger ist, um 1/20 gekürzt ist.

§ 14 Anrechnung von Einkommen

(1) Bei einer Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung sind Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen als Einkommen zu berücksichtigen. Erwerbseinkommen ist das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung (§ 14 SGB IV), das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (§ 15 SGB IV) und vergleichbare Einkommen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18 a SGB IV).

(2) Einkommen wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

(3) Die Anrechnung von Einkommen richtet sich nach den Feststellungen des Rentenversicherungsträgers aufgrund des 4. Titels des 4. Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 18 a - 18 e SGB IV).

(4) Trifft eine Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten zusammen, so ruht die Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung in Höhe des anrechenbaren Einkommens. Anrechenbar sind 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

(5) Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 v.H. der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigte Kind um 0,7 v.H.

§ 15 Übergangsregelung für Hinterbliebene

(1) Wenn Ehegatten, die vor dem 1.1.1936 geboren sind und deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist, gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger bis zum 31.12.1988 übereinstimmend und unwiderruflich erklärt haben, daß für sie das am 31.12.1985 geltende Recht anzuwenden ist, bewirkt diese Erklärung, daß bei einer Hinterbliebenenunterstützung kein Einkommen angerechnet wird und daß eine Witwerunterstützung nur gezahlt wird, wenn der Witwer berufs- oder erwerbsunfähig ist und die Verstorbene ihn überwiegend unterhalten hat..

(2) Bei einer Witwenunterstützung an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1.1.1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1.1.1988 bis 31.12.1995 stirbt, wird im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes kein Einkommen angerechnet. Im zweiten Jahr ruht die Witwenunterstützung in Höhe von 10 v.H., im dritten Jahr in Höhe von 20 v.H., im vierten Jahr in Höhe von 30 v.H. und ab dem fünften Jahr in Höhe von 40 v.H. des Betrages, um den das zu berücksichtigende Einkommen den Freibetrag übersteigt.

§ 16 Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten

Die Witwenunterstützung oder Witwerunterstützung wird nicht mehr gezahlt, wenn der Berechtigte wieder heiratet. Die Unterstützung endet mit Ablauf des Heiratsmonats.

§ 17 Waisenunterstützung

(1) Nach dem Tode eines Begünstigten oder Unterstützungsempfängers erhalten seine Kinder Waisenunterstützung, solange sie eine Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

(2) Kinder nach Absatz 1 sind leibliche Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Die Unterstützung für Halbwaisen beträgt 10 v.H., die Unterstützung für Vollwaisen beträgt 20 v.H. der Unterstützung des Verstorbenen. Die Berechnungsvorschrift für Witwen- und Witwerunterstützung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf die Waisenunterstützung wird Einkommen der Waise nicht angerechnet.

§ 18 Begrenzungen für Hinterbliebenenunterstützungen

Der Gesamtbetrag der Unterstützungen an Hinterbliebene darf nicht höher sein als die Unterstützung, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zur Zeit seines Todes erwerbsunfähig geworden wäre.

§ 20 Zusammentreffen von Leistungen

(1) Erfüllt ein Berechtigter die Voraussetzungen für den Bezug von Unterstützung aus einem eigenen Arbeitsverhältnis und als Hinterbliebener, so ruht die Hinterbliebenenunterstützung in Höhe von 75 v.H. der geringeren Leistung.

(2) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen geringer als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach Abs. 1.

(3) Ist das nach § 14 anrechenbare Einkommen höher als der ruhende Teil der Unterstützung nach Abs. 1, ruht die Hinterbliebenenunterstützung nur nach § 14.

§ 21 Abfindung kleiner Unterstützungen

Für Unterstützungen mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu DM 100,-- kann mit Zustimmung der Berechtigten eine Abfindung in Höhe des Deckungskapitals gezahlt werden. Durch die Abfindung erlischt das Stammrecht auf Unterstützung.

§ 22 Beginn und Ende der Unterstützung

(1) Die Unterstützung wird nur aufgrund eines Antrages gezahlt, der an das Mitglied zu richten ist, bei dem der Begünstigte zuletzt beschäftigt war. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für eine Prüfung erforderlich sind.

(2) Die Zahlung der Unterstützung beginnt mit dem Kalendermonat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beginnt die Zahlung der Unterstützung mit dem Beginn der Rentenzahlung, wenn ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht.

(3) Die Unterstützung wird monatlich nachträglich durch Überweisung auf ein Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut gezahlt.

(4) Die Zahlung der Unterstützung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Unterstützungsempfänger stirbt. Wird die gesetzliche Rente, von deren Bezug die Unterstützung abhängig ist, entzogen, versagt oder eingestellt, endet die Unterstützungszahlung zum gleichen Zeitpunkt wie die Rentenzahlung.

(5) Ohne Rechtsgrund gezahlte Unterstützungsbeträge sind zurückzuzahlen.

(6) Die Unterstützung ruht, soweit der Berechtigte nach Eintritt eines Unterstützungsfalles, nach Beginn der Rentenzahlung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Übergangsbezüge oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 23 Mitwirkungspflichten

(1) Wer Unterstützungsleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Unterstützungskasse der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abzugeben sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. auf Verlangen der Unterstützungskasse Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
4. vor Beginn der Unterstützung und vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Lohnsteuerkarte vorzulegen.

(2) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlautes abzugeben:
"Es ist mir bekannt, daß es sich bei der Unterstützungskasse des DGB e.V. um eine Versorgungseinrichtung handelt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt und für die die besonderen Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 gelten."

(3) Der Unterstützungsempfänger hat bei Beginn der Unterstützungszahlung eine Erklärung abzugeben, daß er mit dem Rückruf überzahlter Leistungen von seinem Konto einverstanden ist.

(4) Eine Abtretung oder Verpfändung der Unterstützung ist nicht zulässig. Das gilt nicht für die Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

(5) Die Zahlung der Unterstützung wird unterbrochen, wenn der Unterstützungsempfänger eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, die Unterstützungskasse ihn schriftlich auf diese Pflicht hingewiesen hat und er innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist.

(6) Die Zahlung der Unterstützung wird rückwirkend wieder aufgenommen, wenn die Mitwirkungspflicht erfüllt ist.

§ 24 Anpassung der Unterstützungen

(1) Die Unterstützungskasse hat mindestens alle 3 Jahre eine Anpassung der laufenden Unterstützungen zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange der Unterstützungsempfänger sowie die finanzielle Lage der Kassenmitglieder zu berücksichtigen.

(2) Über die Anpassung der laufenden Unterstützungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Unterstützungs-Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Die von der Mitgliederversammlung am 20. Mai 1994 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Die Mitglieder der Unterstützungskasse

01	Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf	DGB
30	IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt/Main	Gewerkschaften
31	IG Bergbau und Energie, Bochum	
32	IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover	
33	IG Medien, Stuttgart,	
34	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/Main	
35	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Frankfurt/Main	
37	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Kassel	
38	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf	
39	Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Düsseldorf	
41	Gewerkschaft Leder, Stuttgart	
42	IG Metall, Frankfurt/Main	
43	Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg	
44	Gewerkschaft ÖTV, Stuttgart	
47	Deutsche Postgewerkschaft, Frankfurt/Main	
48	Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf	
02	Bildungswerk des DGB e.V., Düsseldorf	gewerkschaftliche
06	Gesellschaft für Jugendheime, Düsseldorf	Einrichtungen
08	Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf	
09	VTG des DGB GmbH, Düsseldorf	
10	WSI des DGB GmbH, Düsseldorf	
11	hfw Berufsfortbildungswerk des DGB GmbH, Erkrath	
12	Bildungswerk Bayern e.V., München	
13	Bildungswerk Hessen e.V., Frankfurt/Main	
14	Kulturgemeinschaft Stuttgart	
15	Haus Hammersbach der GdED e.V., Grainau	
16	ÖTV-Förderungswerk für Berufe im Gesundheitswesen GmbH, Stuttgart	
17	ÖTV-Schiffahrtsschule GmbH, Hamburg	
18	Verlagsanstalt Courier GmbH, Stuttgart	
19	Gemeinnütziges Erholungswerk e.V., Bad Vilbel	
20	Unterstützungskasse des DGB e.V., Düsseldorf	
36	VTG der GEW Hamburg GmbH	
50	auto club europa e.V., Stuttgart	
51	Büchergilde Gutenberg GmbH, Frankfurt/Main	
52	Bund-Verlag GmbH, Köln	
53	Gewerkschaftshaus Bremen GmbH	
54	GUV/Falkulta, Stuttgart	
55	Wirtschaftsdienst des ACE GmbH, Stuttgart	
56	*hbv*-Komm.-Bild. u. Verlag GmbH, Düsseldorf	
57	DGB-Bildungswerk NRW e.V., Düsseldorf	
58	Vermögensverwaltung der Gew. ÖTV GmbH, Stuttgart	
62	Gewerkschaftshaus Kiel GmbH	
63	Bildung und Beruf e.V., Oberjosbach	